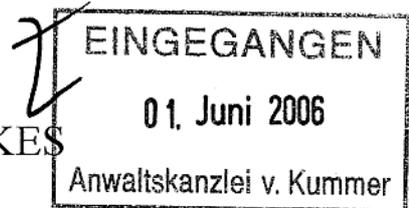


6 K 74/05



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES



In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulz & Freund, Hainstraße 5,
01079 Dresden, - 1037/2005F -

g e g e n

die Landespolizeidirektion Saarland, vertreten durch den Leiter, Mainzer Straße
134-136, 66121 Saarbrücken, - StB 3/32.20 -

- Beklagter -

w e g e n Polizeirecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzler, den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz, die Richterin am Verwaltungsgericht Grethel sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Kunkel und Herr Lösch aufgrund der Beratung vom 27. April 2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen.

Die Klägerin reiste am 11.03.2005 nach Saarbrücken, um sich im Saarbrücker Ludwigsparkstadion die für 19.00 Uhr angesetzte Begegnung der 2. Fußballbundesliga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem 1. FC Dynamo Dresden anzusehen.

Gegen 18.50 Uhr erreichte die Klägerin das Stadiongelände. Unmittelbar vor dem Stadioneingang war ein Bereich durch Beamte des Polizeibezirks Saarbrücken-Stadt, welche von den sog. Szenekundigen Beamten-Fußball (SKB) des Polizeipräsidiums Dresden unterstützt wurden, abgesperrt. An einer dort eingerichteten Durchlassstelle wurde der Bundespersonalausweis der Klägerin kontrolliert. Danach wurde sie von einem Beamten angewiesen, vor einem auf der linken Seite des Bereiches aufgebauten Zelt zu warten. Nach einer Wartezeit von etwa einer Viertelstunde wurde die Klägerin in das Zelt hereingerufen, in dem auf beiden Seiten mehrere Kabinen aufgebaut waren. Der Eingang der Kabinen war jeweils zum Gang gelegen und nicht mit Vorhängen versehen. Die Klägerin wurde von einer Beamtin aufgefordert, zur letzten Kabine zu gehen, wo bereits zwei weitere Beamtinnen warteten. Eine Beamtin nahm ihr Schal, Jacke sowie Tasche ab und legte diese auf einem Tisch neben der Kabine ab. Dann forderten die Beamtinnen die Klägerin auf, die Kabine zu betreten und sich dort nach Anweisung ihrer Kleidungsstücke zu entledigen. Die Klägerin musste sich der Reihe nach der einzelnen oberen Kleidungsstücke entledigen, gefolgt von der Hose, den Schuhen und der linken Socke. Jedes der Kleidungsstücke wurde einzeln kontrolliert, ehe das nächste auszuziehen war. Am Ende der Durchsuchung wurde die Klägerin angewiesen, den BH für eine Abtastkontrolle nach oben umzuklappen. Der Slip musste bis zu den Knien heruntergezogen werden und die Klägerin musste eine vollständige Körperdrehung durchführen. Bei der Klägerin wurden keine sicherzustellenden Gegenstände gefunden.

Am 08.04.2005 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, die polizeilich Maßnahme sei rechtswidrig gewesen. Sie selbst habe durch ihr Verhalten in keiner Weise Veranlassung zu einer derartigen Maßnahme gegeben. Es hätten daher keine Tatsachen vorgelegen, die die Polizei zur Durchführung einer Durchsuchung nach § 17 SPolG berechtigt hätten. Außerdem sei die durch vollständiges Entkleiden durchgeführte Durchsuchung unverhältnismäßig gewesen. Ein intensives Abtasten des bekleideten Körpers sowie eine Suche nach Gegenständen in den Kleidungsstücken seien zur Erreichung des Durchsuchungszweckes ausreichend gewesen. Es sei insbesondere nicht ersichtlich und von der Beklagten nicht ausreichend dargelegt, welche pyrotechnischen Gegenstände nach Fabrikat und Beschaffenheit durch eine schonendere Durchsuchungsmethode nicht hätten gefunden werden können.

Die Kabinen, in denen sich die zu durchsuchenden Personen aufgehalten hätten, seien in Richtung des Zeltinneren nicht durch Vorhänge o.ä. verdeckt gewesen, so dass ein Einsehen ohne weiteres möglich gewesen sei. Der Boden der Kabine sei nur mit einer Plastiktüte ausgelegt gewesen, so dass sie praktisch mit den Füßen auf dem kalten Boden der darunter befindlichen Straße gestanden habe. Auch auf wiederholtes Nachfragen sei ihr der Sinn und der zu erwartende Durchsuchungsumfang nicht mitgeteilt worden. Ebenso wenig sei eine konkrete Begründung für die Durchsuchung erbracht worden. Auf die erneute Nachfrage nach dem Durchsuchungsgrund sei auf ein nicht näher spezifiziertes Spiel von „Saarbrücken gegen Dynamo Dresden“ verwiesen worden, bei dem es zu „Ausschreitungen von Dynamo-Fans“ gekommen sein soll. Weder die männlichen noch die weiblichen Beamten hätten sich ihr vorgestellt.

Zu keiner Zeit sei eine Aufklärung darüber erfolgt, wie sie der Maßnahme hätte entgehen können. Im Übrigen sei ihr auch aufgrund einer Allgemeinverfügung der Stadt Saarbrücken, mit der den am 11.03.2005 in Saarbrücken anwesenden Fans von Dynamo Dresden das Betreten des Gebietes der Stadt Saarbrücken verboten worden sei, ein Verzicht auf den Stadionbesuch nicht zuzumuten gewesen, da ein Verzicht auf den Besuch des Fußballspiels ein sofortiges Platzverbot zur Folge gehabt hätte, so dass sie getrennt von ihren Mitreisenden zu einer sofortigen Rückreise gezwungen gewesen wäre. Es komme einer Nötigung gleich, ihr nur die

Wahl zwischen dem legitimen Stadionbesuch und einer nach Anlass und Umfang rechtswidrigen Personendurchsuchung zu lassen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

festzustellen, dass die körperliche Durchsuchung der Klägerin im Umfang einer Inaugenscheinnahme nach vollständigem Entkleiden am 11.03.2005 im Ludwigsparkstadion Saarbrücken rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Erkenntnislage der Polizei habe zu dem Schluss geführt, dass die Klägerin durchsucht werden könne. Die Durchsuchungsmaßnahmen hätten das Ziel gehabt, gefährliche Gegenstände, insbesondere Pyrotechnik aufzufinden und sicherzustellen. Während der laufenden Fußballsaison sei es bei Auswärtsspielen von Dynamo Dresden zu überdurchschnittlich vielen anlasstypischen Störungen wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungsdelikten, Abbrennen von Pyrotechnik und Übergriffen auf Einsatzkräfte gekommen. Die letzten beiden Auswärtsspiele in Burghausen und Karlsruhe seien zum Teil mit massiven Ausschreitungen seitens der Dresdener Fans verbunden gewesen. In Burghausen sei es zum Abbrennen von Pyrotechnik und massiven Sachbeschädigungen im Gästeblock gekommen. In Karlsruhe sei gezielt und organisiert Pyrotechnik abgebrannt worden, bis zum Abfeuern von „Leuchtspurgeschossen“ in die Blöcke der Karlsruher Fans. Des Weiteren seien Ordner und Polizeibeamte angegriffen und beworfen worden. Diese Erkenntnisse beruhten auf Informationen im Rahmen des bundesweiten Informationsaustausches Fußball, der von der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen gewährleistet und während der laufenden Spielsaison ständig fortgeschrieben werde. Im Vorfeld der Begegnung und am Spieltag selbst

habe die Polizei Dresden darüber informiert, dass sog. „Unverdächtige Dynamo-Fans“ Bestandteil des Aktionsfeldes der gewaltsuchenden Dresdener Problemfanszene sind. Diese unverdächtigen Fans seien als Transporteure zur Einbringung von verbotenen Gegenständen (Waffen, Rauchpulver, Signalmunition) ins Stadion aktiv gewesen. Bei diesen „Unverdächtigen“ handele es sich um unscheinbare, jüngere oder ältere und insbesondere weibliche Personen, z.B. Lebensgefährtinnen oder Freundinnen von gewaltgeneigten Personen, die in der Regel von Polizei und Veranstaltern aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht der gewalttätigen Fanszene zugeordnet würden. Die verbotenen Gegenstände seien unter anderem eng am Körper anliegend, eingearbeitet in Unterwäsche (in Push-up-BH's, Slips) ins Stadion gebracht worden. Des Weiteren seien verbotene Gegenstände in Alltagsgegenständen, wie Röhrchen zur Aufbewahrung von Brausetabletten und Hohlräumen von Regenschirmspitzen transportiert, worden. Die Polizei Karlsruhe habe davon berichtet, dass sich ein Fan von Dynamo Dresden mit einem Hautpflaster pyrotechnische Gegenstände in den Intimbereich aufgeklebt hatte.

Angaben über Art und Beschaffenheit des pyrotechnischen Materials seien nicht oder nur unzureichend möglich, da es sich vielfach um Selbstlaborate handele, deren Form und Zahl nicht zu bestimmen sei. Im Übrigen seien Angaben hierüber für die Gefahrenprognose weitgehend ohne Belang, da pyrotechnische Gegenstände unabhängig von Art und Beschaffenheit, auch wenn sie im freien Handel zu beziehen seien, nicht zu öffentlichen Veranstaltungen mitgebracht werden dürften.

Aufgrund der Erkenntnislage sei es notwendig gewesen, eine Vielzahl Dresdener Fans, darunter auch Angehörige der sog. unverdächtigen Fans, zu kontrollieren. Die Klägerin habe dem Profil der Transportklientel voll und ganz entsprochen.

Das vollständige Entkleiden sei auch verhältnismäßig gewesen. In die körperliche Integrität der Klägerin sei nicht eingegriffen worden, da lediglich eine Nachschau nach Fremdkörpern in der Kleidung und eine Beschau des unbekleideten Körpers stattgefunden habe; eine Inaugenscheinnahme von natürlichen Körperöffnungen habe nicht stattgefunden. Ein Abtasten des bekleideten Körpers, auch durch be-

sonders geschultes Personal, sei zur Erreichung des Durchsuchungszieles nicht ausreichend gewesen.

Die im Zelt aufgebauten Kabinen seien vierseitig (ca. 2,00 × 1,2 m) gewesen und hätten einen Eingangsbereich von ca. 50-60 cm gehabt. In diesem Eingang habe während der gesamten Durchsuchung eine Beamtin gestanden, so dass ein Einblick in das Innere nicht oder jedenfalls nur eingeschränkt möglich gewesen sei. Die Kabine sei lediglich aus hygienischen Gründen mit einer Plastikplane ausgelegt gewesen. Im Übrigen sei das Zelt durch eine Warmluftzufuhr bereits zwei Stunden vor Beginn der Maßnahmen beheizt worden. Es habe im Inneren des Zeltes eine durchschnittliche Temperatur von 24°C geherrscht. Die Klägerin sei zudem über Grund und Abwendungsmöglichkeit der Maßnahme informiert worden. Bereits an der Durchlassstelle des abgesperrten Bereichs sei die Klägerin über den Grund der Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden. Unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Durchsuchung sei die Klägerin - wie alle anderen betroffenen Personen auch - über Sinn und Zweck der Maßnahme informiert worden. Der Großteil der betroffenen Personen habe Verständnis gezeigt.

Der Klägerin sei es auch möglich gewesen, der Durchsuchung als solcher durch Verzicht auf den Stadionbesuch zu entgehen. Die Allgemeinverfügung der Stadt Saarbrücken habe sie nicht daran gehindert, sich im Bahnhofsbereich sowie in den übrigen erlaubten Zonen aufzuhalten und dort auf ihre Mitreisenden zu warten.

Im Übrigen habe der durchaus friedliche Verlauf des Fußballspiels die Geeignetheit und Angemessenheit der Maßnahme bestätigt, da es zum ersten Mal in der Saison 2004/2005 zu keinen nennenswerten Störungen bei einem Auswärtsspiel von Dynamo Dresden gekommen sei.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 24.01.2006 und vom 31.01.2006 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die Klage ist zulässig.

Die im Jahre 1989 geborene Klägerin, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im vorliegenden Rechtsstreit fähig. Nach dieser Vorschrift besteht eine Prozessfähigkeit auch für nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähige, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle der Prozessfähigkeit Minderjähriger ist eine solche auch anerkannt, als es sich um Verfahren hinsichtlich eines Eingriffs in höchstpersönliche Rechte, insbesondere Grundrechte handelt.¹ Da die Klägerin vorliegend geltend macht, durch die angegriffene polizeiliche Maßnahme in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG verletzt worden zu sein, bestehen keine Bedenken gegen die Annahme einer Prozessfähigkeit der Klägerin.

Handelt es sich bei der angegriffenen, bereits vor Klageerhebung erledigten Polizeimaßnahme um ein schlichtes Verwaltungshandeln (Realakt), kommt als statt-

¹ Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 13. Aufl. 2003, § 62 Rdnr. 6 m.w.N.

hafte Klage allein die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO in Betracht. Ist die angegriffene Polizeimaßnahme hingegen als ein Verwaltungsakt zu qualifizieren, ist umstritten, ob für einen vorprozessual erledigten Verwaltungsakt ebenfalls die Feststellungsklage oder die Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft ist.² Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage, bei der es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines vor Eintritt der Bestandskraft erledigten Verwaltungsaktes geht, letztlich dem § 43 VwGO zu entnehmen sind,³ bedarf es hier keiner abschließenden Entscheidung, ob es sich bei der im Streit stehenden Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelte und welches die zutreffende Klageart ist.

Das erforderliche berechnete Interesse (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO bzw. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme ergibt sich vorliegend aus dem Rehabilitationsinteresse. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet es, ein Feststellungsinteresse in Fällen eines schwerwiegenden, wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden Grundrechtseingriffs auch dann anzuerkennen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann.⁴ Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar⁵, so dass ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Klärung der polizeilichen Maßnahme besteht.

Da das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme bereits unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses zu bejahen

² offen gelassen: BVerwG, Urteil vom 14.07.1999 – 6 C 7/98 -, NVwZ 2000, 63 unter Hinweis auf die bisherige ständige Rechtsprechung des BVerwG, wonach § 113 Abs. 1 Nr. 4 VwGO entsprechend auf Fälle anzuwenden ist, in denen sich ein Verwaltungsakt vor Klageerhebung erledigt hat; vgl. weiter zum Streitstand: Kopp/Schenke, VwGO, § 113 Rn 99

³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.1999, a.a.O.,

⁴ vgl. hierzu BVerfG, Beschlüsse vom 07.12.1998 -1 BvR 831/89 -, NVwZ 1999, 290 und vom 30.04.1997 – 2 BvR 817/90 u.a.-, E 96, 27; BVerwG, Urteile vom 30.04.1999 – 1 B 36/99 - und vom 23.03.1999 – 1 C 12.97-, NVwZ 1999, 991

⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.10.2003 – 2 BvR 1745/01 -, NJW 2004, 1728

ist, kann offen bleiben, ob sich dieses zudem aus einer Wiederholungsgefahr ergibt.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Die Durchsuchung der Klägerin war sowohl von der Anordnung als auch vom Umfang her rechtmäßig und verletzte diese nicht in ihren Rechten, insbesondere stellt die Maßnahme keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.

Rechtsgrundlage für die Durchsuchung der Klägerin ist § 17 Abs. 1 Nr. 1 SPolG. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei eine Person durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Person Sachen mit sich führt, die sicher gestellt werden dürfen.

Die Annahme der Polizei, eine Person führe sicherstellbare Gegenstände mit sich, muss sich auf objektiv beweisbare Tatsachen, nicht nur auf subjektive Werturteile stützen.⁶ Diese Tatsachen müssen wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Auffinden sicherzustellender Gegenstände erbringen.

Diese Voraussetzungen lagen im Falle der Klägerin vor. Die Einschätzung der Polizeibeamten der Beklagten, die Klägerin führe sicherstellbare Sachen in Form von pyrotechnischen Gegenständen mit sich, beruhte auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage.

Nach den im Wege eines bundesweiten Informationsaustausches erlangten Erkenntnissen der Beklagten über zahlreiche, zum Teil massive Ausschreitungen seitens der Fans des 1. FC Dynamo Dresden bei Auswärtsspielen dieses Vereins ist es zumindest bei den beiden letzten, dem Spiel gegen den 1. FC Saarbrücken

⁶ Vgl. hierzu Haus/Wohlfahrt: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 1. Aufl. 1997, Rdnr. 257

vorhergehenden Auswärtsspielen des Vereins trotz verstärkter Eingangskontrollen zu einem gezielten und organisierten Abfeuern und Abbrennen von Pyrotechnik und dem Abfeuern von Leuchtspurgeschossen aus einer Menschenmenge gezielt in Richtung neutraler Fans der Heimmannschaft sowie gegen Ordner und Polizeibeamte gekommen. Aufgrund dieser, von der Klägerin nicht in Abrede gestellten Erkenntnislage der Polizei bestanden zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizeibeamten der Beklagten konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass es auch bei dem von der Klägerin besuchten Auswärtsspiel von Dynamo Dresden in Saarbrücken zu erheblichen Ausschreitungen kommen wird und gewaltsuchende bzw. gewalttätige Fans des 1. FC Dynamo Dresden erneut versuchen werden, pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper und Leuchtspurmunitie in das Stadion hineinzubringen und dort zum Einsatz zu bringen. Derartige nach dem Sprengstoffgesetz grundsätzlich erlaubnispflichtigen pyrotechnischen Gegenstände kann die Polizei gemäß § 21 Nr. 1 SPolG sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, da bereits das unbefugte Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt. Zudem dürfen derartige Gegenstände nicht zu öffentlichen Veranstaltungen mitgenommen werden.

Angesichts der mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verbundenen erheblichen Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer Besucher des Fußballspiels bestand mithin für die Beamten der Beklagten eine Veranlassung zum Tätigwerden.

Die Annahme der Polizei, die Klägerin führe derartige auf der Grundlage des § 21 Nr. 1 SPolG sicherzustellende pyrotechnische Gegenstände mit sich, ist nicht zu beanstanden. Nach den im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens vorliegenden aktuellen Erkenntnissen der Polizei waren sog. unverdächtige Dynamo-Fans Bestandteil des Aktionsfeldes der gewaltsuchenden Dresdener Fanszene und wurden zum Einbringen pyrotechnischer Gegenstände wie Feuerwerkskörper und Leuchtspurmunitie in die Stadien genutzt. Nach den Informationen der Polizei handelte es sich bei den so genannten unverdächtigen Dynamo Dresden Fans um unscheinbare, jüngere oder ältere und insbesondere weibliche Personen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht den gewalttätigen Fans zugeordnet werden können.

Die erst 16jährige Klägerin, die vom äußeren Erscheinungsbild her allein aufgrund des Tragens eines Fanschals von Dynamo Dresden als Fan dieses Vereins zu identifizieren war und sich erkennbar auf dem Weg ins Fußballstadion befand, passte in das dargestellte Raster der Transportpersonen. Diese Tatsachen rechtfertigten damit die Annahme der Polizeibeamten, dass die Klägerin pyrotechnische Gegenstände zum Transport ins Stadion mit sich führte. Dem steht nicht entgegen, dass die einschreitenden Polizeibeamten keine konkreten, in der Person der Klägerin liegende Indizien für das Mitführen derartiger Gegenstände hatten, sondern die vorhandenen Hinweise dies lediglich als möglich erscheinen ließen. Durch die dargestellte Vorgehensweise der gewaltsuchenden Fans, Personen für ihre Zwecke zu nutzen, die aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes keine gewalttätigen Aktionen erwarten lassen und bei denen es zudem keine Hinweise darauf gibt, dass sie bereits in der Vergangenheit gewalttätige Ausschreitungen aktiv unterstützt haben, wird den Polizeibeamten gerade die Möglichkeit genommen, eine individuelle Prognose zu treffen. Mit Blick auf die mit einem gezielten Einsatz pyrotechnischer Gegenstände in einem Fußballstadion verbundenen erheblichen Gefahren für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen sind indes an die Prognosegenauigkeit geringere Anforderungen zu stellen. Würde man ausschließlich in der zu durchsuchenden Person liegende Hinweise verlangen, die den Schluss darauf ermöglichen, dass gerade diese Person sicherstellbare Sachen mit sich führt, wäre ein effektiver Polizeieinsatz zur Sicherung der Gewaltlosigkeit der Veranstaltung nicht mehr möglich.⁷ Die vorliegend getroffene Differenzierung in unscheinbare, jüngere oder ältere und weibliche Dynamo Dresden Fans war hinreichend konkret, um eine Einengung des möglicherweise gefährlichen Kreises zu ermöglichen. Angesichts der erwarteten 800 - 1000 Fans von Dynamo Dresden und dem Umstand, dass der Kreis der weiblichen Fußballzuschauer erfahrungsgemäß im Vergleich zu den männlichen Zuschauern erheblich geringer ist, kann keine Rede davon sein, dass die vorgenommene Differenzierung auf nahezu sämtliche Besucher des Fußballspiels zutraf.

⁷ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.06.1981 – 4 A 2607/79 -, DVBl 1982, 654

Dass sich nach der Durchführung der Durchsuchung herausstellte, dass die Klägerin in Wahrheit keine pyrotechnischen Gegenstände mit sich führte, macht die ex-ante zu treffende Prognose der Polizei nicht rechtswidrig.

Das demnach grundsätzlich zulässige Einschreiten gegenüber der Klägerin war auch im konkreten Umfang sowie der Art und Weise ermessensfehlerfrei.

Insbesondere war die Durchsuchung im Wege eines nahezu vollständigen Entkleidens der Klägerin auch unter Berücksichtigung des durch die Maßnahme tangierten Persönlichkeitsrechts verhältnismäßig im Sinne des § 2 SPolG.

Zweifellos war die Maßnahme zur Erreichung des angegangenen Ziels, nämlich dem Auffinden von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen geeignet.

Ebenso war die Maßnahme auch erforderlich. Entgegen der Ansicht der Klägerin gab es keine gleichermaßen wirksame, sie aber weniger belastende Maßnahme. Insbesondere konnte der Durchsuchungszweck nicht auch durch ein Abtasten des bekleideten Körpers durch besonders geschultes Personal erreicht werden. Da nach den der Polizei vorliegenden Informationen weibliche Dynamo-Anhänger bei vorhergehenden Spielen Pyrotechnik eingearbeitet in BH's und Slips mitgeführt haben und im Rahmen des Fußballspiels Karlsruher SC gegen Dynamo Dresden ein Fan von Dynamo Dresden pyrotechnisches Material mit einem Hautpflaster im Intimbereich befestigt hatte, um dieses ins Stadion zu schmuggeln, bedurfte es zum Auffinden derartigen Materials einer vollständigen Inaugenscheinnahme des unbekleideten Körpers, da solchermaßen befestigte Gegenstände nicht durch reines Abtasten des Körpers festgestellt werden können. Der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe nicht ausreichend dargelegt, welche pyrotechnischen Gegenstände nach Fabrikat und Beschaffenheit durch eine schonendere Durchsuchungsmethode nicht hätten gefunden werden können, ist nicht geeignet, die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung in Frage zu stellen. Tatsache ist, dass auch bei vorangegangenen Spielen solche Gegenstände in kleinsten, aber dennoch gefährlichen Mengen ins Stadion gebracht wurden. Wie diese Gegenstände genau aussehen, ist für die Entscheidung nicht relevant.

Auch hat die Maßnahme nicht zu einem Nachteil für die Klägerin geführt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stand. Ausweislich von der Beklagten vorgelegter Untersuchungen zur Frage der Gefährlichkeit von Leucht- und Signalmunition, an deren fachlicher Richtigkeit weder Bedenken bestehen noch von der Klägerin dargetan wurden, können durch diese Materialien bei einer Schussweite von unter 50 Metern tödliche, bei einer Schussweite von über 50 Metern zumindest schwere Verletzungen hervorgerufen werden. V.a. bei Treffern am Kopf und dabei insbesondere im Gesicht können Verletzungen entstehen, die für die Betroffenen schwerste Folgen haben, z.B. der Verlust eines oder beider Augen oder großflächige Verbrennungen. Angesichts dieser durch einen Beschuss mit pyrotechnischen Gegenständen drohenden Gefährdungen der Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zahlreicher friedlicher Zuschauer musste das Grundrecht der Klägerin auf Achtung der persönlichen Freiheit und der Intimsphäre in der konkreten Situation zurückstehen, zumal auch die konkrete Art und Weise der Durchführung der Maßnahme nicht zu beanstanden ist. Entsprechend § 17 Abs. 3 SPolG ist die Durchsuchung der Klägerin durch weibliche Personen erfolgt. Auch ist in dem Umstand, dass die Kabinen in dem zum Zwecke der Durchsuchung aufgestellten Zelt zum Zeltinneren hin nicht durch einen Vorhang o.ä. gegen Einblicke geschützt waren, keine nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung der Intimsphäre der Klägerin zu sehen. Dem Schamgefühl der zu durchsuchenden Personen ist dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Beklagten in dem ca. 50 – 60 cm breiten Eingangsbereich der Kabinen während der Durchsuchungsmaßnahme eine Beamtin stand, so dass ein Einblick in das Kabineninnere allenfalls eingeschränkt möglich war. Ebenso wenig steht der Rechtmäßigkeit der Maßnahme entgegen, dass der Boden der Kabine lediglich mit einer Plastikfolie ausgelegt war und die Klägerin ihrem Vorbringen nach mit den Füßen auf kaltem Boden gestanden hat. Da die Beklagte das Zelt durch eine Warmluftzufuhr aufgeheizt hatte und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die körperliche Durchsuchung allenfalls einen Zeitraum von einigen Minuten in Anspruch genommen hat, kann nicht angenommen werden, dass die Durchsuchung zu einer gesundheitliche Gefährdung der zu durchsuchenden Personen geführt hat. Angesichts der nur kurzen Zeitdauer der Durchsuchung stellt sich die Maßnahme in einem zu diesem Zwecke errichteten Zelt mit der dargestellten Ausstattung auch

insoweit als eine verhältnismäßige Maßnahme dar, als die alternativ dazu bestehende Möglichkeit der Verbringung der zu durchsuchenden Personen an eine besser ausgestattete Örtlichkeit mit weitergehenden Belastungen für die Betroffenen bis hin zu einer Verhinderung des Besuchs des Fußballspiels verbunden gewesen wäre.

Auch ist die konkrete Durchsuchungsmaßnahme nicht deshalb als unverhältnismäßig anzusehen, weil die Klägerin die Darstellung der Beklagten, der jeweilige Durchsuchungsumfang sei erst im Einzelfall durch die Polizeibeamten bestimmt worden sei, bestreitet und behauptet, auch andere, von ihr als Zeuginnen benannten Personen hätten sich komplett ausziehen müssen. Allein die Tatsache, dass sich auch andere Personen vollständig entkleiden mussten, belegt noch nicht, dass die Polizeibeamten ohne jegliche Differenzierung allgemein das vollständige Entkleiden angeordnet haben. Darüber hinaus obliegt es der ermessensfehlerfreien Einschätzung der im Einzelfall tätigen Polizeibeamten, in welchem Umfang eine Durchsuchung im Wege eines vollständigen Entkleidens zur Verhinderung der dargestellten Gefahren für erforderlich gehalten wird.

Soweit die Klägerin behauptet, ihr sei zu keinem Zeitpunkt der Sinn und Zweck der Maßnahme mitgeteilt worden, bedarf es vorliegend keiner weiteren Aufklärung, welche konkreten Angaben die Polizeibeamten ihr gegenüber gemacht haben. Selbst wenn diese entsprechend der Darstellung der Klägerin lediglich auf ein nicht näher spezifiziertes Spiel von Saarbrücken gegen Dynamo Dresden verwiesen haben, bei dem es zu Ausschreitungen von Dynamofans gekommen sein soll, hätte für die Klägerin ohne weiteres ersichtlich sein können, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem unmittelbar bevorstehenden Fußballspiel der beiden Mannschaften stand, zumal sie unmittelbar vor Betreten des Stadions an einer vor dem Stadioneingang eingerichteten Durchlassstelle angehalten worden war. Angesichts der zahlreichen erheblichen Ausschreitungen von Dynamo Dresden Fans in der laufenden Spielsaison, die auch der Klägerin nicht verborgen geblieben sein dürften, musste für sie auch offensichtlich sein, dass sämtliche Maßnahmen zum Zwecke der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen erfolgt sind. Von daher lag es auch auf der Hand, dass sie bei einem Verzicht auf den Stadionbesuch den dargestellten polizeilichen Maßnahmen hätte entgehen können, so dass

auch letztlich dahinstehen kann, ob sie von den Beamten ausdrücklich darüber aufgeklärt worden ist, wie sie der Maßnahme hätte entgehen können. Im Übrigen wäre es ihr durchaus zuzumuten gewesen, die Polizeibeamten über die Hintergründe der Maßnahmen und die Möglichkeit der Abwendung derselben zu befragen.

Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass ein Verzicht des Stadionbesuchs für die Klägerin unzumutbar gewesen wäre. Sofern sie ihre sofortige Heimreise nicht hätte antreten können oder wollen, wäre es ihr jedenfalls ohne weiteres möglich gewesen, bis zum Spielende auf ihre Mitreisenden zu warten, um dann mit diesen gemeinsam die Heimreise anzutreten. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.03.2005, nach der den Fans des Fußballvereins 1. FC Dynamo Dresden das Betreten des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken von Freitag, dem 11.03.2005, 14.00 Uhr bis Samstag, dem 12.03.2005, 06.00 Uhr verboten war, stand dem nicht entgegen, da von diesem Verbot der Aufenthalt auf dem Weg vom Bahnhof bzw. Parkplatz zum Stadion und zurück ausdrücklich ausgenommen war. In diesem Bereich hätte sich die Klägerin mithin bis nach Spielende durchaus aufhalten können.

Da die Durchsuchung der Klägerin auch im Umfange des nahezu vollständigen Entkleidens mithin rechtmäßig war, ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung kommt mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 VwGO nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.: Metzler

Schwarz

Grethel

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Metzler Schwarz Grethel

Saarlouis, den 29. Mai 2006

Ausgefertigt:

Caspar
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

